OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153081/26/MK/GSc – 153088/4

Datum: Linz, 9. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Antrag von 1. A__, 2. B__, 3. C__, 4. D__, 5. E__, 6. F__, 7. G__ und 8. H__, alle vertreten durch Rechtsanwalt I__, auf Wiedereinsetzung des Verfahrens zu LVwG-153081-153088 gemäß § 33 VwGVG den

# B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee (in Folge: belangte Behörde) vom 09.06.2020, GZ: 131-9-12/2020-KF, wurde J__ gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 die Baubewilligung für das Vorhaben „Änderungsplanung: Neubau eines Wohnhauses“ auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG K__, unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erteilt (Spruchpunkt I.). Unter Spruchpunkt II. wurden die Einwendungen der Nachbarn A__, B__, C__, E__, F__, G__ und H__ ab- und zurückgewiesen, soweit diese nicht in den Nebenbestimmungen des Spruchpunkts I. berücksichtigt wurden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die vorgenannten Nachbarn mitsamt D__ (in Folge: Antragsteller) das Rechtsmittel der Beschwerde.

I.3. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.07.2021, GZ: LVwG-153081/5/MK/GSc-153088/2, wurde unter Spruchpunkt I. die Beschwerde gegen den Bescheid vom 09.06.2020 (Baubewilligung) als unzulässig, weil verspätet, zurückgewiesen.

I.4. Mit Eingabe der Antragsteller vom 21.07.2021 wurde (auch) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, konkret in die Frist zur Erhebung der eingangs genannten Bescheidbeschwerde, beantragt. Es wurde angeregt, mit der Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag bis zur Klärung der zu I.3. ihrer Ansicht nach aufgeworfenen Zustellfragen durch die Höchstgerichte zuzuwarten.

I.5. Der unter I.3. genannte Beschluss wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21.07.2022, GZ: Ra 2022/05/0004 bis 0011-9, im Umfang des Spruchpunkts I. wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und im Übrigen wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Begründend führte das Höchstgericht aus, dass zur Frage der angenommenen Verspätung das Parteiengehör nicht ordnungsgemäß, nämlich in förmlicher Weise und unter Setzung einer Frist, gewahrt wurde und dass eine entscheidungswesentliche Relevanz dieses Verfahrensfehlers nicht ausgeschlossen werden kann. Infolge der ex-tunc-Wirkung des aufhebenden Erkenntnisses betreffend Spruchpunkt I. wurde der unter Spruchpunkt II. vorgenommenen Gegenstandsloserklärung (des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) die Grundlage entzogen, weshalb der gesamte Beschluss aufgehoben wurde.

I.6. Nach Abschluss des infolge des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs fortgesetzten verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens wurde die Beschwerde der Antragsteller mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 05.12.2022 erneut als verspätet zurückgewiesen.

I.7. Zu den mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 05.12.2022 aufgeworfenen Fragen betreffend das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrunds nahmen die Antragsteller mit Eingabe vom 21.12.2022 Stellung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den (bereits zur Bescheidbeschwerde) vorgelegten Behördenakt sowie in den gegenständlichen Antrag und die Stellungnahmen der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragsteller.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die – nicht beantragte – Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragsteller wurde die Verspätung der Beschwerde gegen den Baubewilligungsbescheid vom 09.06.2020 erstmals im Zuge eines Telefonats mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 08.07.2021 vorgehalten. Der gegenständliche Wiedereinsetzungsantrag vom 21.07.2021 ist am 22.07.2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 05.12.2022, zur gegenständlichen GZ, wurde unter Spruchpunkt I. die Beschwerde der Antragsteller gegen den Baubewilligungsbescheid vom 09.06.2020 als unzulässig, weil verspätet, zurückgewiesen (Zustellung des angefochtenen Bescheids am 26.06.2020, Einbringung der Beschwerde am 27.07.2020).

Der Baubewilligungsbescheid vom 09.06.2020 wurde der rechtsfreundlichen Vertretung der Antragsteller am Freitag, dem 26.06.2020, kontaktlos zugestellt. Eine Verständigung von diesem Zustellvorgang durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung im Sinne des § 26a Z 1 ZustG aF an den einschreitenden Rechtsanwalt bzw. an Mitarbeiter seiner Kanzlei erfolgte nicht.

Das Sekretariat der Kanzlei, das regelmäßig die an den einschreitenden Rechtsanwalt adressierten RSb-Briefe entgegennimmt, war von Freitag, dem 26.06.2020, ab 14:00 Uhr bis Montag, den 29.06.2020, 08:00 Uhr nicht besetzt. Zu den Kanzleistunden (Montag bis Donnerstag je 08:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr) war und ist das Sekretariat der Rechtsanwaltskanzlei durchgehend besetzt.

Nach den Angaben der rechtsfreundlichen Vertretung sind den Zustellern des zuständigen Postamts die Kanzleistunden bekannt und erfolgen daher keine Zustellversuche außerhalb der Kanzleistunden; Schriftstücke, die am Freitag nicht bis 14:00 Uhr zugestellt werden können, werden am darauffolgenden Montag in der Kanzlei zugestellt. In der bisherigen Zeit des Kanzleibetriebs seit 1994 wurden den Angaben des Rechtsanwalts zufolge behördliche Schriftstücke immer während der Kanzleistunden an das Sekretariat der Kanzlei zugestellt; es ist noch nie zu einer Hinterlegung gekommen, auch an eine kontaktlose Zustellung kann sich der einschreitende Rechtsanwalt nicht erinnern. Aufgrund dieser bisher geübten Praxis und mangels Verständigung vom Zustellvorgang ist die rechtsfreundliche Vertretung der Antragsteller von einer Zustellung des Bescheids am Montag, dem 29.06.2020 durch persönliche Übernahme in den Kanzleiräumlichkeiten ausgegangen.

Für die Festlegung des Zustelldatums, die Berechnung der Rechtsmittelfrist und die Eintragung im Terminkalender im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (Juni 2020) kommen drei Mitarbeiter der Kanzlei in Betracht:

- Die damalige Kanzleileiterin L__ (seit Juni 2022 in Alterspension) hat seit ihrem 15. Lebensjahr in Rechtsanwaltskanzleien gearbeitet und war mehr als 23 Jahre in der Kanzlei des einschreitenden Rechtsanwalts tätig.
- Die derzeitige Kanzleileiterin M__ ist seit 01.04.1991 in der Kanzlei des einschreitenden Rechtsanwalts tätig.
- Der Rechtsanwaltswärter N__ ist seit mehr als zwei Jahrzehnten in der Kanzlei tätig und hat die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt.

Alle drei Kanzleimitarbeiter verfügen über eine jahrzehntelange Erfahrung im Umgang mit Zustellungen und Fristberechnungen.

Die Nachprüfung der Richtigkeit des festgehaltenen Zustelldatums erfolgte (und erfolgt) zunächst bei der Eintragung der Frist im Terminkalender (durch eine der drei Mitarbeiterinnen). Die Post wurde (und wird) dann entweder am selben Tag oder am darauffolgenden Tag im Rahmen einer Postbesprechung, an der die Kanzleileiterin und sämtliche Juristen der Kanzlei teilnahmen bzw. teilnehmen, nochmals kontrolliert und überprüft.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln. Die Feststellung, dass der einschreitende Rechtsanwalt von der kontaktlosen Zustellung nicht verständigt wurde, beruht auf dessen Angaben

sowie auf dem Rückschein, der entgegen § 26a Z 3 ZustG aF keine Eintragungen betreffend die (Form der) Verständigung bzw. die Gründe für die Unterlassung der Verständigung enthält.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die wesentliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) in der (seit 01.07.2021) geltenden Fassung lautet (auszugsweise):

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 33.
(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) […]
(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,
bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.
(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(4a) […]
(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.
(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Den weiteren Ausführungen ist voranzustellen, dass die zu § 71 AVG entwickelten Prinzipien zur dort geregelten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich auf § 33 VwGVG übertragbar sind (vgl. etwa VwGH 26.06.2019, Ra 2019/20/0137). Nach § 33 Abs. 1 VwGVG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist, wodurch der Antragsteller einen Rechtsnachteil erleidet, zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

III.2.2. Unzweifelhaft wurde im gegenständlichen Fall eine verfahrensrechtliche Frist, und zwar jene zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Baubewilligungsbescheid vom 09.06.2020 versäumt, zumal die mit der rechtswirksamen Zustellung am 26.06.2020 ausgelöste Beschwerdefrist am 24.07.2020 ungenutzt abgelaufen ist. Darüber hinaus stellt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die Versäumung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels einen Rechtsnachteil dar (vgl. VwGH 26.05.1981, 05/3516/80, zum beinahe gleichlautenden § 71 Abs. 1 AVG).

Es bleibt folglich zu beurteilen, ob ein für die Versäumung der Frist kausales unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegt. Da das vorgebrachte Ereignis dem rechtsfreundlichen Vertreter der Antragsteller, und nicht den Antragstellern selbst, widerfahren ist, muss darauf abgestellt werden, ob das Ereignis für den einschreitenden Rechtsanwalt unvorhergesehen oder unabwendbar war und ob ihn an der Fristversäumung kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (vgl. etwa VwGH 23.06.2008, 2008/05/0122; 19.09.2016, Ra 2016/11/0098). Denn ein Verschulden des Vertreters ist dem Verschulden des vertretenen Wiedereinsetzungswerbers gleichzusetzen (vgl. VwGH 31.07.2007, 2006/05/0089).

III.2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann auch ein Irrtum über den Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids (bzw. den Zeitpunkt der Hinterlegung eines Bescheids und der damit bewirkten Zustellung) einen Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darstellen (vgl. VwGH 26.02.2004, 2004/21/0011; 22.12.2005, 2005/20/0367). Im vorliegenden Fall liegt ein solcher Irrtum vor, da die rechtsfreundliche Vertretung der Antragsteller (mangels Verständigung) keine Kenntnis von der kontaktlosen, rechtswirksamen Zustellung am 26.06.2020 erlangt hat. Dieser Irrtum ist auch kausal für die Versäumung der Frist, zumal in weiterer Folge die rechtswirksame Zustellung mit 29.06.2020 angenommen und die Beschwerde sodann verspätet am 27.07.2020 eingebracht wurde.

Der Irrtum wurde infolge des Telefonats am 08.07.2021 erstmals aufgeklärt, weshalb der gegenständliche Antrag auf Wiedereinsetzung vom 21.07.2021 rechtzeitig, nämlich gemäß § 33 Abs. 3 VwGVG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, gestellt wurde.

III.2.4. Der gegenständliche Irrtum über den Zustellzeitpunkt ist nur dann geeignet, einen Wiedereinsetzungsantrag zu begründen, wenn die Unkenntnis von der kontaktlosen rechtswirksamen Zustellung nicht auf einem Verschulden der Partei beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen, die dann vorliegt, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Der Antragsteller darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 01.01.2020, rdb.at] Rz 40, mit zahlreichen Nachweisen).

Da es auf die persönlichen Fähigkeiten ankommt, müssen berufliche Parteienvertreter aufgrund ihrer Rechtskundigkeit und ihrer Erfahrung im Umgang mit Behörden und Gerichten einen strengeren Maßstab (als sonstige, rechtsunkundige Personen) gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht nur für das eigene Handeln, sondern auch hinsichtlich der Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter. Das Verschulden eines Kanzleimitarbeiters kann dem Rechtsanwalt selbst und – aufgrund des Bevollmächtigungsverhältnisses – letztlich der von ihm vertretenen Partei aber nur dann zugerechnet werden, wenn der Vertreter die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Kontrolle der Tätigkeit der Mitarbeiter unterlassen hat und damit seiner Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist (vgl. etwa VwGH 30.05.2017, Ra 2017/19/0113; ausführlich dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 01.01.2020, rdb.at] Rz 49 ff, mit zahlreichen Nachweisen).

Dabei unterliegt das Zustelldatum einer besonderen Prüfpflicht, da es für den Eintritt der formellen Rechtskraft und damit für das Ende von Fristen in Bezug auf die Erhebung von Rechtsmitteln von ausschlaggebender Bedeutung ist (vgl. etwa VwGH 27.04.2016, Ra 2016/05/0015).

Folglich hat ein Rechtsanwalt die eingehende Post täglich sorgfältig zu kontrollieren, um Fehler bei der Anmerkung des Zustelldatums auszuschließen (vgl. etwa VwGH 25.04.2001, 2001/03/0080). Wenn der rechtskundige Parteienvertreter hingegen die Festlegung des Zustelldatums, die Berechnung der Rechtsmittelfrist und ihre Eintragung in den Terminkalender nicht selbst besorgt, sondern einem Mitarbeiter überlässt, hat er durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass keine Fehler passieren oder solche rechtzeitig erkannt werden. Er verstößt gegen seine anwaltliche Sorgfaltspflicht und handelt grob

fahrlässig, wenn er weder im Allgemeinen noch im Besonderen wirksame Überwachungssysteme vorgesehen hat, die bei Versagen eines Mitarbeiters die Versäumung der verfahrensrechtlichen Frist auszuschließen geeignet sind (vgl. etwa VwGH 21.06.2018, Ra 2018/07/0355). Nur das Verschulden eines geeigneten und vom rechtskundigen Parteienvertreter ordentlich überwachten Mitarbeiters stellt einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund dar. Irrtümer und Fehler eines Mitarbeiters, die zur Versäumung einer Frist führen, rechtfertigen sohin nur dann eine Wiedereinsetzung, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss die Fehlleistung einem bisher objektiv geeigneten und bewährten Kanzleiangestellten unterlaufen sein und zweitens muss der Parteienvertreter die berufsgebotene Sorgfalts- und Überwachungspflicht bei der Termin- und Fristenevidenz eingehalten haben (vgl. VwGH 20.12.2001, 2000/16/0637; ausführlich dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 01.01.2020, rdb.at] Rz 55 ff, mit zahlreichen Nachweisen).

Die Überwachung des mit der Führung des Fristenkalenders betrauten Mitarbeiters hat entweder regelmäßig durch den Rechtsanwalt selbst in kurzen Intervallen (sohin keine Verpflichtung zur sofortigen persönlichen Prüfung jeder Eintragung) in geeigneter Weise oder durch einen dazu betrauten, anderen geschulten und verlässlichen Mitarbeiter laufend zu erfolgen (vgl. 16.12.2004, 2004/16/0198). Wie oft und intensiv eine Hilfskraft überwacht werden muss, bestimmt sich nach ihrer Ausbildung, Einschulung und Verlässlichkeit, die erst bejaht werden kann, wenn sich der Mitarbeiter längere Zeit hindurch bewährt hat (VwGH 27.02.1996, 95/08/0259). Mit „stichprobenartigen Überprüfungen“ der von seinem Kanzleipersonal vorgenommenen Eintragungen im Fristenkalender vermag der Rechtsanwalt die ihm gegenüber seinen Angestellten obliegende Überwachungspflicht nicht zu erfüllen (vgl. VwGH 31.07.2006, 2006/05/0081).

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum waren drei Mitarbeiter der Kanzlei des einschreitenden Rechtsanwalts mit der Festlegung des Zustelldatums, der Fristenberechnung und der entsprechenden Eintragung in den Terminkalender betraut. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, handelte es sich dabei um objektiv geeignete und bewährte Mitarbeiter, zumal diese bereits jahrzehntelang in der Kanzlei tätig waren bzw. sind und (daher) über eine entsprechende Erfahrung im Umgang mit Zustellungen und Fristberechnungen verfügen. Darüber hinaus ist der einschreitende Rechtsanwalt seiner Überwachungspflicht dadurch ausreichend nachgekommen, dass die Eintragungen im Terminkalender nicht nur stichprobenartig, sondern gänzlich (beinahe) täglich im Rahmen einer Postbesprechung, an der alle Juristen der Kanzlei – sohin auch der einschreitende Rechtsanwalt – teilnehmen, kontrolliert wurden. Im Hinblick auf die objektive Eignung der eingangs genannten, mit dem Fristenkalender betrauten Mitarbeiter scheint diese regelmäßige Form der Nachprüfung durch die Juristen der Kanzlei, darunter im Regelfall – sofern nicht verhindert – offenkundig auch der einschreitende Rechtsanwalt selbst, nach Ansicht des erkennenden Gerichts

ausreichend, um fehlerhafte Eintragungen im Terminkalender im Regelfall hintanzuhalten bzw. rasch zu erkennen.

Nebst der Eignung der mit dem Kalender betrauten Mitarbeiter und dem Vorliegen eines geeigneten Überwachungssystems verlangt der Verwaltungsgerichtshof – zumindest in manchen Entscheidungen – zusätzlich, dass es sich um eine durch die konkreten Umstände des Einzelfalls bedingte entschuldbare Fehlleistung des Kanzleiangestellten handeln muss (vgl. etwa VwGH 31.07.2006, 2006/05/0081). Im gegenständlichen Fall liegt eine solche entschuldbare Fehlleistung vor, zumal es sich bei der kontaktlosen Zustellung um eine kurzzeitige Ausnahme im Zustellgesetz in den ersten Monaten der Corona-Pandemie handelte, deren tatsächliche Anwendung durch ein Zustellorgan Ende Juni 2020 (kurz vor Außerkrafttreten der diesbezüglichen Ausnahmebestimmung) angesichts der zu jener Zeit „nur“ mehr bestehenden Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie mangels entsprechender Verständigung vom Zustellorgan auch für eine bewährte Kanzleikraft nicht zu vermuten war.

Infolge dieser Ausführungen ist festzuhalten, dass der einschreitende Rechtsanwalt seiner Überwachungspflicht ausreichend nachgekommen ist, weshalb ihm – und damit auch den Antragstellern – das Verschulden jener bewährten Kanzleikraft, die durch ihre fehlerhafte Eintragung in den Terminkalender die Versäumung der gegenständlichen Beschwerdefrist verursacht hat, nicht zugerechnet werden kann.

Zusammengefasst liegen daher in casu alle Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 VwGVG vor, weshalb dem gegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Baubewilligungsbescheid vom 09.06.2020 stattzugeben war.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger